

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 26. August 1928 als „Reichsbahn Turn- und Sportverein Rheine“ gegründete Verein führt auf Beschluss vom 01.07.1949 den Namen „Eisenbahn Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V.“ und auf Beschluss vom 21.07.1970 den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V.“ (ETuS Rheine).

Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Seniorenports
2. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
3. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
6. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
7. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
2. Passive Mitglieder können einen verminderten Beitrag zahlen und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

1. Der Austritt ist schriftlich bis zu 4 Wochen vor Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Verein kann Arbeitseinsätze, ersatzweise Geldleistungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze von seinen Mitgliedern verlangen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Quartals – im Voraus – eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen eingezogen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins (Delegiertenversammlung) ist mindestens einmal im Kalenderjahr – im ersten Drittel des Jahres – einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 30.11. des Vorjahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Jede Abteilung erhält das Recht, zur Mitgliederversammlung stimmberechtigte Delegierte zu entsenden, die durch Ersatzdelegierte vertreten werden können. Die Delegierten sind in einer vom Abteilungsleiter einberufenen Abteilungsversammlung zu wählen. Ihre Anzahl bemisst sich wie folgt:
  - a) Jeder Abteilung werden grundsätzlich 5 Delegierte zuerkannt. Die Zahl erhöht sich für je angefangene hundert Mitglieder um einen Delegierten. Die Gesamtzahl darf für jede Abteilung 10 nicht überschreiten.
  - b) Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist die jährliche Vereinsmeldung an den Landessportbund.
  - c) Die gewählten Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung namentlich mitzuteilen, sofern der Vorstand hiervon keine Abweichungen genehmigt hat.
  - d) Außer den von den Abteilungen gewählten Delegierten nehmen alle Mitglieder des Gesamtvorstandes als Delegierte an der Mitgliederversammlung teil. Dasselbe gilt für Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Kassenprüfer. Ausschließlich diese Personen sind in der MV stimmberechtigt und vertreten die Interessen der Mitglieder. Das einzelne Mitglied hat auf der MV ein Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der abteilungsspezifischen Beiträge
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Sie entscheidet bei Beschlüssen, Wahlen, Änderungen der Satzungs- oder des Satzungszwecks mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies vom Vorstand oder der Mehrheit der erschienenen Delegierten verlangt wird.

9. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren besitzen nur im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
  - dem Geschäftsführer
  - dem Sportwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem 1. Schriftführer
  - dem 2. und 3. Kassierer
  - dem Pressewart
  - dem Gerätewart
  - dem Sozialwart
  - dem Kulturwart
  - den Leitern der einzelnen Abteilungen
  - dem Jugendwart
  - dem Seniorenwart.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.  
Die Amtszeit beginnt
  - in den geraden Kalenderjahren: für den 1. Vorsitzenden, den 1. Kassierer und dem Sportwart
  - in den ungeraden Kalenderjahren: für den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

Ausnahme bilden hier die Abteilungsleiter, die gemäß der Abteilungsordnungen gewählt werden, die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden, sowie die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Aufgaben bezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.  
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.  
Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen.  
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
8. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 14 Niederschriften von den Organsitzungen**

1. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.
2. Die Niederschriften sind von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V.“ (VDES), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des ETuS mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2009 beschlossen.